

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 12535/12



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2013 folgendes

### Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgericht München vom [REDACTED] wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110,00 % abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen des Angebots ei-

nes urheberrechtlich geschützten Werks in der Internet-Tauschbörse "eDonkey".

Zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen hat die Klägerin die Firma ipoque GmbH, Neumarkt 29-33, 04109 Leipzig, mit der Überwachung der Internet-Tauschbörsen eDonkey-Netzwerk beauftragt. Die Firma ipoque GmbH verwendet hierzu die Analyse- und Protokollierungssoftware "Peer-to-Peer Forensic System". Die Firma ipoque GmbH ermittelte Urheberrechtsverletzungen an dem Album [REDACTED], begangen vom [REDACTED] bis [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED], vom [REDACTED] bis [REDACTED], [REDACTED] unter IP-Adresse [REDACTED] vom [REDACTED] bis [REDACTED], [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED] vom [REDACTED] bis [REDACTED] [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED] vom [REDACTED] bis [REDACTED] [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED] sowie vom [REDACTED] bis [REDACTED] [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED]. Aufgrund von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen teilte der Internetprovider Congster als Anschlussinhaber des betreffenden Internetanschlusses folgende Daten mit: "[REDACTED] [REDACTED]. Diese Daten erhielten die Bevollmächtigten der Klägerin am [REDACTED]. Die Bevollmächtigten der Klägerin mahnten die Beklagten wegen dieser Urheberrechtsverletzungen an dem gegenständlichen Film mit Schreiben vom [REDACTED] ab und forderten die Abgabe einer Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der Beklagte verpflichtete sich daraufhin mit Schreiben vom [REDACTED] ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Unterlassung, zahlte jedoch nichts. Die Beklagte hat ein Konto bei der Stadtparkasse [REDACTED] gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Konto. Mit der [REDACTED] wurde unter der Kundennummer [REDACTED] auf die Personalien [REDACTED] ein DSL-Vertrag geschlossen, der vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] lief. Die Rechnungen, die in Höhe von 4,99 EUR zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] anfielen, wurden von dem Konto [REDACTED] BLZ [REDACTED] bei der Landesbank [REDACTED] - [REDACTED] abgebucht.

Die Klägerin behauptet, sie verfüge hinsichtlich des genannten Albums über die Rechte des Tonträgerherstellers gem § 85 UrhG und sei daher ausschließlich zu dessen Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung berechtigt. Die Klägerin hält die Beklagte als Inhaberin des DSL-Anschlusses des Internetproviders [REDACTED] über die die Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, für die Rechtsverletzungen verantwortlich. Sie verlangt Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 450 EUR sowie Erstattung der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506 EUR, wobei sie eine 1,0 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR zugrunde legt, zuzüglich Auslagenpauschale.

Am [REDACTED] erließ das Amtsgericht München ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte, die der öffentlichen Sitzung am [REDACTED] ferngeblieben war und verurteilte die Beklagte, an die Klägerin 956,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen. Gegen dieses Urteil legte der Prozessvertreter der Beklagten am [REDACTED] Einspruch ein.

**Die Klägerin beantragt:**

das Versäumnisurteil vom [REDACTED] aufrechtzuerhalten.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom [REDACTED] abzuweisen

Die Beklagte wendet sich gegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts München. Die Beklagte trägt vor, über keinen Internet-Anschluss zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten verfügt zu haben. Sie habe niemals eine Tauschbörse genutzt noch einen DSL-Anschluss des Internetproviders Congstar oder eines anderen Anbieters angemeldet oder genutzt. Der Congstar-Anschluss sei ohne ihr Wissen und Zutun durch einen unbekanntes Dritten, der ihre Daten gestohlen habe, eingerichtet und genutzt worden. Wegen Identitätsdiebstahls sei Strafanzeige gestellt worden. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe das Verfahren eingestellt. Die für die Vertragsbeziehung verwendete Email [REDACTED] sei nicht von ihr eingerichtet oder verwendet worden. Außerdem erhebt sie die Einrede der Verjährung. Der geltend gemachte Schadensersatz und die Rechtsanwaltskosten seien zu hoch angesetzt.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED] sowie durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED].

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen, das schriftliche Sachverständigengutachten sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadensersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Internet-Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und dort bestimmungsgemäß im Internet abgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befunden hat, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden konnte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter sämtlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR.
  - a. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers nach § 85 UrhG und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung befugt. Aus dem auf dem Tonträger ersichtlichen Herstellungsvermerk "[REDACTED] [REDACTED]", der in der Sitzung vom [REDACTED] in Augenschein genommen wurde, ergibt sich, dass die Rechte des Tonträgerherstellers an dem Album [REDACTED] bei der Klägerin liegen. Somit kann die Klägerin die Vermutung nach §§ 85 Abs. 4, 10 Abs. 1 UrhG für sich in Anspruch nehmen. Nutzungsrechte an dem Film hatte die Klägerin dem Beklagten unstreitig nicht eingeräumt.
  - b. Das Album "[REDACTED]" genießt Urheberschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

- c. Das Recht der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des Albums " [REDACTED] " wurde seitens des Beklagten verletzt.

aa)

Die Teilnahme an Internettauschbörsen beinhaltet eine Vervielfältigungshandlung wie auch eine öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Films, § 19 a UrhG. Beim sog. Filesharing werden regelmäßig Dateien, die sich ein Nutzer herunterlädt zeitgleich im Rahmen eines Uploads den anderen Netzwerkteilnehmern zum Download angeboten. Anders als beim sog. Streaming, bei dem das betroffene Werk im Regelfall nur kurzzeitig und in sehr kleinen, für sich genommen kaum substantiellen Teilen in einem Puffer (Cache) im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte des Zielrechners zwischengespeichert wird und damit eine Vervielfältigungshandlung iSv §16 UrhG im Regelfall nicht gegeben sein wird (vgl. Stieper, MMR 2012, 12), wird beim Filesharing die Datei auf den persönlichen Rechner heruntergeladen und verbleibt dort mit der Möglichkeit der Nutzung durch den Nutzer zu späteren Zeitpunkten.

Zugleich findet eine öffentliche Zugänglichmachung statt, indem die Datei bereits im Zeitpunkt des Herunterladens anderen Netzwerkteilnehmern zum Download und damit zur Vervielfältigung angeboten wird. Dieser Vorgang fällt nicht unter die durch Art. 5 Abs. 1 der Multimedia-Richtlinie vorgegebene Schranke von § 44 a UrhG. Ungeachtet der technischen Frage, ob der Upload integraler und wesentlicher Teil des technischen Verfahrens des Downloads iSv § 44a UrhG ist, ist § 44 a UrhG auf Internettauschbörsen jedenfalls nicht anwendbar. Zum einen erfasst § 44 a UrhG nur das nicht öffentliche, visuelle und auditive Wahrnehmen von Webseiten im Rahmen von Browsing und Streaming, das mit kurzzeitigen und teilweisen Speichervorgängen im Arbeitsspeicher des Rechners technisch bedingt verbunden sein kann, nicht aber das dem Filesharing immanente Herunterladen von Dateien (Wandte/Bullinger, Urheberrecht, § 44 a, Rn. 1 u. 21, Stieper, MMR, 2012, 12, 17, Stolz, MMR 2013, 353, 358). Überdies ist die Schranke des § 53 UrhG insoweit in § 44 a UrhG hineinzu lesen, als dass es sich nicht um eine offensichtlich rechtswidrig vervielfältigte und öffentlich zugänglich gemachte Vorlage handeln darf (so im Ergebnis auch Busch, GRUR 2011, 496, 502). Während bei anderen visuellen Angeboten im Internet, wie z.B. dem Streaming, im Regelfall nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Quelle in das Internet eingestellt wurde und zur visuellen Betrachtung angeboten wird, ist beim Filesharing hinlänglich bekannt, dass ganz überwiegend der Uploader nicht über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Durch die Teilnahme an dem Filesharing-Netzwerk, das ein aktives Handeln des Users, mithin das Herunterladen eines entsprechenden Filesharing-Programms erfordert, muss ihm im Sinne zumindest von Fahrlässigkeit bewusst sein, dass Urheberrechte verletzt werden können. Anders wäre der Fall beim Streaming zu beurteilen, das idR abgesehen von der allgemeinen Internetnutzung keine besonderen Aktionen des Users erfordert, die ihm die potentielle Gefahr einer Urheberrechtsverletzung erkenntlich machen würden.

bb)

Die technischen Ermittlungen durch die Firma ipoque GmbH, die zu den IP-Adressen, die dem Rechner zu den jeweiligen Uploadzeitpunkten zugeordnet waren, geführt haben, erachtet das Gericht aufgrund des schlüssigen und in sich stimmigen, schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] als erwiesen (§ 286 ZPO).

Der Sachverständige hat unter konkreter Angabe der von ihm vorgenommenen Ar-

beitsschritte die Ermittlungen der Fa. ipoque GmbH insgesamt bestätigt. Insbesondere hat er festgestellt, dass die im vorliegenden Fall relevante Aufzeichnung, Speicherung und Archivierung des Netzwerkdatenverkehrs, insbesondere für die streitgegenständlichen Zeiträume, durch das Ermittlungssystem PFS ordnungsgemäß erfolgte. Ferner stellte der Sachverständige fest, dass als Ergebnis von Hörproben, der manuellen Überprüfung des streitgegenständlichen File-Hash-Wertes und der jeweils durchgeführten bitweisen Vergleichen von Angeboten und transferierten Nutzdaten mit der entsprechenden Referenzdatei festgehalten werden könne, dass es sich hier um eine illegale Kopie des gegenständlichen Albums handle und diese den von der Fa. ipoque GmbH ermittelten File-Has-Wert besitze. Die seitens der Klägerin behaupteten Angebotsdaten konnte der Sachverständige jeweils als korrekt nachvollziehen, die aufgeführten IP-Adressen sowie Zeiträume konnte er bestätigen.

Das Gutachten ist in sich stimmig und plausibel. Die einzelnen Ermittlungsschritte sind mittels den entsprechenden Bildschirmausdrucken nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis hat auch die Beklagte diese Feststellungen und Bewertungen des Sachverständigen nicht mehr angegriffen.

Das Gericht schließt sich deshalb an Ausführungen des Sachverständigen an. Vor diesem Hintergrund steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen über die von der Klägerin genannten IP-Adressen begangen wurden.

cc)

Das Gericht ist ferner überzeugt, dass diese IP-Adressen dem Anschluss der Beklagten zuzuordnen waren.

aaa)

Das Gericht ist zunächst überzeugt, dass der Provider Congster die Auskunft, wie von der Klägerin behauptet, erteilt hat. Dies ergibt sich aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Köln, Az. [REDACTED], die in der Sitzung vom [REDACTED] in Augenschein genommen wurde.

bbb)

Darüber hinaus besteht für das Gericht kein Zweifel, dass die gegenständlichen IP-Adressen wie vom Provider beauskunftet dem Anschluss, der auf die Personalien der Beklagten lief, zugewiesen waren. Denn das Angebot des streitgegenständlichen Albums erfolgte unter demselben Client-Hash an 5 verschiedenen Tagen, wobei 6 unterschiedliche IP-Adressen dem jeweils zuvor unbekanntne Anschlussinhaber zugeordnet wurden. Dass es kurz nacheinander mehrfach zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein soll, liegt so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung durch den Provider schweigen (OLG München, Beschluss vom 1.10.2012, Az. 6 W 1705/12; OLG Köln, 15.5.2012, Az. 6 U 239/11). Konkrete Anhaltspunkte, die hier ausnahmsweise auf einen solchen Fehler schließen lassen könnten, werden weder von der Beklagten Seite vorgetragen noch sind sie ersichtlich.

ccc)

Ferner ist das Gericht überzeugt, dass die Beklagte die Anschlussinhaberin dieses Internetanschlusses war und den entsprechenden Vertrag mit der Fa. [REDACTED] mit der Kundennummer [REDACTED] abgeschlossen hat.

Zunächst bieten die vorgelegten Rechnungen der Fa. [REDACTED] zum streitgegenständlichen Anschluss den Anschein, dass die Beklagte, deren Namen und An-

schrift darauf korrekt wiedergeben sind, den Vertrag geschlossen hat. Die Zeugin [REDACTED] hat hierzu schlüssig und stimmig ausgeführt, dass Verträge der Fa. [REDACTED] grundsätzlich im Online-Vertrieb geschlossen werden und Post fast ausschließlich per Email übersandt wird. Zu Identifizierungszwecken werde anhand der angegebenen Telefonnummer regelmäßig durch einen Abgleich mit den technischen Daten der Telekom geprüft, ob der Anschluss besteht und ob die Telefonnummer mit dem im Antrag angegebenen Nachnamen zusammenpasst. Vertragsunterlagen seien lediglich zur Kündigung des Vertrages noch vorhanden. Die Angaben auf den Rechnungen werden bestätigt durch die Kündigungsemail vom [REDACTED], die unter Bezugnahme auf die richtige Kundennummer mit dem Namen der Beklagten unterzeichnet wurde.

Anhaltspunkte für den von der Beklagten behaupteten Identitätsdiebstahl kann das Gericht nicht sehen. Die Kontoauszüge für die betreffenden Monate hat die Beklagte nicht vorgelegt noch sich hierzu geäußert. Die pauschale Behauptung, dass vorliegend Daten aus dem Telefonbuch entnommen worden und mithilfe einer beliebigen Email-Adresse operiert worden seien, reicht nach Ansicht des Gerichts nicht aus, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich nämlich, dass für den Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] ein Entgelt von 4,99 EUR abgerechnet wurde und dieses von dem Konto [REDACTED], BLZ [REDACTED] bei der Landesbank [REDACTED] - [REDACTED] abgebucht wurde. Die Beklagte unterhält an diesem Institut gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Konto, dessen Ziffern sich - soweit aus der Rechnung ersichtlich - nach Abgleich mit dem von der Beklagten vorgelegten Bescheid des Jobcenter [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] mit dem auf der Rechnung genannten Konto decken. Die Person, die den Vertrag mit dem Provider abschloß, verfügte damit über Kenntnisse, die ein beliebiger Dritter nicht haben kann. Darüber hinaus erscheint ein Identitätsdiebstahl schon deswegen wenig wahrscheinlich, weil die Rechnungen, in Höhe von 4,99 EUR ab dem [REDACTED] anfielen, unstreitig bezahlt wurden. Damit fällt das vorstellbare Ziel eines Identitätsdiebstahls im vorliegende Fall, sich auf Kosten der Beklagten oder des Internetproviders zu bereichern, weg.

Das Gericht ist aufgrund dieser Umstände überzeugt, dass die Beklagte den DSL-Vertrag über den Anschluss, über den die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen begangen wurden abgeschlossen hat und damit Inhaberin des Anschlusses über das die streitgegenständlichen Vervielfältigungshandlungen begangen wurden, war.

- d. Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Anschluss der Beklagten damit fest, so besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des Anschlusses auch für hierüber begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zu beschränken. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung erfordert vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, 15.11.2012, Az. ZR 74/12, Morpheus"). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des im Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und ggf. beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs - nämlich die

Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des besagten Internetanschlusses – ergibt (OLG Köln, 02.08.2013, Gz. 6 U 10/13). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist hierbei bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (LG München I, 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Den so skizzierten Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht, die keine Angaben zu einem möglichen alternativen Geschehensablauf macht.

Ist die Beklagte damit den Anforderungen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, gilt der Vortrag der Klägerin gem. §138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (Greger in Zöller, ZPO, §138, Rz. 8b)

- e. Die Beklagte handelte auch fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüf- und Erkundigungspflicht des Beklagten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, §97, Rdn. 57). Diese Sorgfaltspflicht variiert je nach Art der Nutzung und der damit verbundenen Gefahr potentiellen Urheberrechtsverletzungen. So sind an den Teilnehmer einer Filesharing-Netzwerkes, der zunächst die Fileshare-Software auf seinem Rechner installieren muss, deutlich höhere Anforderungen zu stellen als bei herkömmlicher Internetnutzung mittels Browsing bzw. Streaming, die ohne einen Download stattfindet und damit oftmals dem Nutzer eine einfache und zuverlässige Feststellung, ob eine Urheberrechtsverletzung stattfindet, d.h. eine offensichtlich rechtswidrige Quelle iSv §§ 53 a, 44 a UrhG genutzt wurde, unmöglich macht (so auch Busch, GRUR 2011, 496, 502). Der Beklagte hätte sich daher über die Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse und auch über die Rechtmäßigkeit der Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Hierzu wird von der Beklagten nichts vorgetragen.
- f. Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Films verursachte die Beklagte einen Schaden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 450,00 EUR schätzt

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Der Verletzte hat das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatz berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichts besitzt dieses aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde, um beurteilen zu können, dass Schadensersatz von 450,00 EUR der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerseite in der Klage bietet hierzu eine ausreichende Schätzungsgrundlage. Der angesetzte Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht

schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf 450,00 EUR.

- g. Der Anspruch ist nicht verjährt. Der Verjährung begann gem. § 199 Abs. 1 BGB Ende 2008, da die Klägerin erst mit Mitteilung der Staatsanwaltschaft Köln vom [REDACTED] von der Person des Schuldners Kenntnis erlangten.
3. Daneben kann die Klägerin von der Beklagten Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 506,00 EUR gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen.
  - a. Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechtes der Klägerin liegt, wie oben dargestellt, vor. Die Beklagte wurde daraufhin mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von der Beklagten die Kosten der Abmahnung nach § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen.
  - b. § 97 a UrhG greift vorliegend hinsichtlich der Kosten der Abmahnung nicht ein. Bei den gegenständlichen neu Rechtsverletzungen, die sich über einen Zeitraum von 13 Tagen hinziehen, kann eine unerhebliche Rechtsverletzung nicht bejaht werden. Diese würde nämlich einen nach Art und Umfang geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden voraussetzen. Dies ist beim Anbieten eines Albums in einer Internet-Tauschbörse nicht der Fall. Immanent einer derartigen Verletzungshandlung ist nämlich nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes, § 19 a UrhG, sondern auch die unkontrollierbare, grenzüberschreitende Vervielfältigung des Werkes durch den Upload, § 16 UrhG.
  - c. Der von der Klägerin für die Abmahnung angesetzte Gegenstandswert von 10.000 EUR ist angemessen. Der Streitwert eines Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechteinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Im Hinblick auf das hohe Verletzungspotential, dem die Urheberrechte in Filesharing-Netzwerken ausgesetzt sind, erscheint vorliegend ein Streitwert von 10.000 EUR angemessen (§ 287 ZPO). Gegen die geltend gemachte 1,3-Geschäftsgebühr bestehen im Hinblick darauf, dass die Abmahnung in Bezug auf einen vollständigen Film erfolgte, Unterlassungserklärung sowie auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden, keine Bedenken.
  - d. Zwar hat die Klägerin die Zahlung der Anwaltskosten vorliegend nicht bewiesen, so dass zunächst nur ein Freistellungsanspruch besteht. Dieser wandelte sich aber vorliegend mit der endgültigen Weigerung der Beklagten, die Freistellung zu bewerkstelligen, in einen Zahlungsanspruch um, da die Beklagte nicht nur die Schadensersatzverpflichtung, sondern die Urheberrechtsverletzung an sich bestritten hat (BGH, NJW 2004, 1868).
4. Die Nebenentscheidung ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 ZPO.
5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.



Die Berufung ist binnen einer **Notfrist** von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstr. 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 29.01.2014

gez.

.....

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 04.02.2014

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle